

Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

vom 10. Juli 2022
zuletzt geändert am 25. November 2023

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung
Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.
Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.
Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Gebühren und Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

C Beiträge (pro Spielzeit)

1. Verbandsbeitrag € 100,--
2. Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) Bezugspreis lt. Jahresrechnung
3. Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins)
- 3.1 Erwachsenenmannschaften
Bundesligen, Regional- und Oberligen wird vom DTTB erhoben
Ligen auf Verbandsebene € 75,--
Bezirksligen € 50,--
Bezirksklassen € 25,--
- 3.2 Nachwuchsmannschaften
Ligen auf Verbandsebene € 25,--
Bezirksligen € 0,--
Bezirksklassen € 0,--
- 3.3 Seniorenmannschaften
Ligen auf Verbandsebene € 25,--
Bezirksligen € 0,--
4. Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen) zum Stichtag 31. Dezember der laufenden Spielzeit
- 4.1 Erwachsene € 16,--
- 4.2 Nachwuchs € 6,--
- 4.3 Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt.

D Gebühren für den Spielbetrieb

1. Gebühren für Turnierlizenzen werden vom DTTB erhoben

E Turnier- und Startgebühren (* = inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt)

1. Turniergebühren* für nicht weiterführende Veranstaltungen
 - 1.1 Turniiergebilligung für offene Turniere gemäß WO A 11.3.1 € 0,--
 - 1.2 Turniergebillungen für Turniere des Bavarian TT-Race (Einbehalt) € 10,--
 - 1.3 Turniergebillungen für Turniere des BTTV-Junior-Race (Einbehalt) € 0,--
 - 1.4 Eingabe von Turnierergebnissen
Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. Pro Konkurrenz € 10,--
mindestens jedoch € 100,--
2. Startgebühren für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1
Die Startgebühren* sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen oder sie werden gemäß Ausschreibung vom BTTV eingezogen.

	Veranstaltungen	eintägig	mehrtägig
a) Erwachsene		€ 10,--	€ 15,--
b) Jugendliche		€ 5,--	€ 10,--
c) Senioren		€ 10,--	€ 10,--
3. Startgebühren für Endrunden
Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften
- 3.1 Die Startgebühren* für Mannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen oder sie werden von der Geschäftsstelle im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
auf Verbandsebene pro Nachwuchsmannschaft € 25,--
auf Bezirksebene pro Nachwuchsmannschaft € 15,--
- 3.2 Die Startgebühren* für Mannschaften in der Altersklasse Damen/Herren auf Bezirks- und Verbandsebene werden von der Geschäftsstelle im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
pro Mannschaft € 25,--

F Sonstige Gebühren

1. Zahlungen an Schiedsrichter und Fachwarte
Zahlungen seitens der durchführenden/veranstaltenden Vereine
Tagegeld, Fahrtkosten und Vergütungen an Oberschiedsrichter, Schiedsrichter und lizenzierte Turnierleiter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 (außer Ebene des DTTB), A 11.3 und A 12 eingesetzt werden, sind durch die Vereine am Ende der Veranstaltung in bar auszusahlen.
 - a) Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld) und Fahrtkosten gemäß RKO
 - b) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 pro Spiel € 20,--
 - c) Vergütungen bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.3, A 12 pro Einsatztag € 30,--

2.	Kosten für Ehrungen Urkunde, Umschlaghülle, Beschriftung und Porto (Ehrenordnung B, C und E; Ausnahmen: Verdienstzeichen für 1. Vorsitzende und Abteilungsleiter von TT-Vereinen sind kostenlos)	€ 10,--
3.	Gebühr für Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren pro Jahr	€ 50,--
4.	Gebühren der Geldinstitute für Rücklastschriften werden berechnet.	
5.	Gebühr für eine Fusion gemäß Satzung § 9	€ 100,--
6.	Gebühr für eine Spielgemeinschaft (pro Mannschaftsmeldung)	€ 50,--
7.	Gebühr für genehmigte, einvernehmliche Spielverlegungen	€ 0,--
8.	Erstattung von Fahrtkosten Für die Fahrtkostenabrechnungen von Vereinsmannschaften dient die kürzeste zumutbare Wegstrecke als Bemessungsgrundlage. a) für eine Dreier- oder Vierermannschaft werden b) für eine Sechsermannschaft werden pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt. Bei weiterführenden Pokalspielen gemäß WO A 11.2 ist der Heimverein verpflichtet, 50 % der nach Satz 1 berechneten Fahrtkosten dem Gastverein am Spieltag zu erstatten. Bei Punktspielen gemäß WO A 11.2 gibt es bei der Austragung in einer Einfachrunde (d.h. ohne Trennung von Vor- und Rückrunde) keine Erstattung von Fahrtkosten.	€ 0,30 € 0,60
9.	Sonstige Kosten (außer an den BTTV zu zahlende Gebühren) Diese Vorgabe entfällt, wenn die Spielzeit in der betreffenden Spielklasse in einer Einfachrunde gespielt wird.	
9.1	Bei Mannschaftszurückziehungen 100 % der Fahrtkosten an die Vereine, die beim zurückziehenden Verein bereits angetreten waren und das Spiel der Rückrunde noch nicht ausgetragen haben.	
9.2	Bei schuldhaftem Nichtantreten des Gastvereins a) in der Rückrunde die Fahrtkosten des Heimvereins für das Vorrundenspiel b) in der Vorrunde die Fahrtkosten des Heimvereins für das Rückrundenspiel (sofern der Heimverein nicht das Heimrecht gemäß WO I 5.12 wahrnimmt).	
10.	Ausfallgebühr für Lehrgänge Ausfall- bzw. Stornogebühren für nicht rechtzeitig abgesagte Lehr- gangsmeldungen können erhoben werden.	

G Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt

1.	die erste Mahnung (nach 4 Wochen)	€ 0,--
2.	die zweite Mahnung (nach 6 Wochen)	€ 20,--
3.	die dritte Mahnung (nach 8 Wochen)	€ 40,--
4.	Nach erfolgloser Mahnung kann das Präsidium des BTTV auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen ein Ruhen der Mitgliedsrechte bzw. den Entzug der Spielberechtigung beschließen. Weitere Rechte des BTTV werden hiervon nicht berührt.	

Die Mahnungen sind in der Regel an den Vertretungsberechtigten
des Vereins zu richten.**H Inkrafttreten**Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 10. Juli 2022 in Kraft und wird
als amtliche Mitteilung veröffentlicht.